

F-1 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung

Gremium: Kreismitgliederversammlung
Beschlussdatum: 13.04.2024
Tagesordnungspunkt: 1. Formalia

Antragstext

1 ALT - §3 Anträge (2):

2 "Antragsberechtigung und Antragsfrist
3 richten sich nach der Satzung des Kreisverbands."

4 NEU - §3 Anträge (2):

5 "Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach der Satzung des
6 Kreisverbands. **Für Änderungsanträge gilt eine Frist von 24 Stunden.**"

B-1 Bündnis Rosenthaler Vorstadt für Demokratie, Vielfalt und Respekt

Gremium: Kreismitgliederversammlung
Beschlussdatum: 13.04.2024
Tagesordnungspunkt: 4. Bündnis Rosenthaler Vorstadt

Antragstext

- 1 Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte unterstützt das Bündnis
- 2 Rosenthaler Vorstadt mit seinem Leitbild für Demokratie, Vielfalt und Respekt
- 3 und schließt sich dem Bündnis an.

D-1 Die Verfassung schützen – Gefahren für die Demokratie erkennen

Gremium: Kreismitgliederversammlung
Beschlussdatum: 13.04.2024
Tagesordnungspunkt: 5. Landesdelegiertenkonferenz "Demokratie stärken"

Antragstext

1 Ersetzt Z.: 189-208 des [Leitantrags](#):

2 Die Entscheidung, mit dem Grundgesetz eine wachsame und wehrhafte Demokratie zu
3 schaffen, findet ihren Niederschlag auch in den Verfassungsschutzämtern des
4 Bundes und der Länder. Ihr grundgesetzlicher Auftrag beginnt dort, wo
5 Extremist*innen die obersten und durch die Verfassung garantierten
6 Werteprinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung bedrohen - also den
7 Kernbestand unseres demokratischen Systems. Die Verfassungsschutzämter leisten
8 einen unverzichtbaren Beitrag dazu, dass diese Gefahren für unsere Gesellschaft
9 frühzeitig erkannt werden. Gerade in der Diskussion über die
10 Verfassungsfeindlichkeit der AfD zeigt sich, wie wichtig ihre Erkenntnisse sind.
11 Doch hier zeigt sich auch: Der Verfassungsschutz Berlin muss vor Gefahren noch
12 früher warnen. Nämlich bereits dann, wenn der belastbare Verdacht besteht, dass
13 eine Gruppierung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung agiert. Nur
14 so wird er seiner Rolle als Frühwarnsystem gerecht. Dass dies rechtsstaatlich
15 gelingen kann, zeigt das Bundesamt für Verfassungsschutz: Das VG Köln hat
16 erstinstanzlich bestätigt, dass die AfD als rechtsextremistischer Verdachtsfall
17 eingestuft werden darf.

18 Die Verfassungsschutzämter leisten auch dann einen Beitrag, wenn es gilt,
19 Extremist*innen aus sensiblen Bereichen unseres Sicherheitsapparates fern zu
20 halten. Ihre Erkenntnisse sind zentraler Bestandteil von
21 Sicherheitsüberprüfungen. Leider gelangen dennoch viel zu oft insbesondere
22 Rechtsextremist*innen in unsere Sicherheitsbehörden. Daher muss der Senat
23 prüfen, ob Sicherheitsüberprüfungen auf weitere Bereiche ausgeweitet werden
24 müssen. Auch die Maßnahmen, die bei einer Sicherheitsüberprüfung durchzuführen
25 sind, müssen evaluiert und ggf. nachjustiert werden. So ist es schlicht nicht
26 nachvollziehbar, dass der Berliner Verfassungsschutz nicht einmal zu Personen,
27 die die höchste Sicherheitsfreigabe erhalten, im öffentlich einsehbaren Teil des
28 Internets recherchieren darf. Selbst für jeden sichtbar geteilte Bilder mit
29 extremistischen Inhalten auf einschlägigen Webseiten bleiben so unbemerkt. So

30 hält man Rechtsextremist*innen nicht aus unseren Sicherheitsbehörden fern.

31 Mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine rückt eine
32 weitere Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes zunehmend in den Fokus: Die
33 Spionageabwehr. Mehrere Gerichtsverfahren zeigen, dass Deutschland für
34 ausländische Geheimdienste - und insbesondere russische - nach wie vor ein
35 herausragendes Operationsgebiet ist. Dem müssen wir entschieden entgegenreten.
36 Hier muss der Verfassungsschutz mehr sensibilisieren und entschieden
37 einschreiten. Der Senat muss sicherstellen, dass dieser Schwerpunkt sich in der
38 Ausrichtung des Verfassungsschutzes widerspiegelt.

39 Dass der Berliner Verfassungsschutz eine tragende Säule in der Berliner
40 Sicherheitsarchitektur ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es einen
41 großen Reformbedarf gibt. Insbesondere die rechtsextreme Anschlagsserie in
42 Neukölln wirft erneut weitreichende Fragen zum Agieren des Verfassungsschutzes
43 auf. Daraus müssen Konsequenzen gezogen werden. Es braucht eine Vertrauens- und
44 Transparenzoffensive. Dazu gehört auch, dass die Kontrolle ausgebaut wird.
45 Deswegen fordern wir ein eigenes Gesetz zur Kontrolle der Berliner
46 Verfassungsschutzbehörde. Dort sind die Kontrollrechte des Ausschusses für
47 Verfassungsschutz zu bündeln. Dabei ist klarzustellen, dass sich die
48 Kontrollzuständigkeit auch auf die Zusammenarbeit mit anderen Behörden
49 erstreckt. Angehörigen des Verfassungsschutzes muss es gesetzlich gestattet
50 sein, sich bei innerdienstlichen Missständen unmittelbar an den Ausschuss zu
51 wenden. Zudem fordern wir, dass die Themen, über die der Senat den Ausschuss für
52 Verfassungsschutz zu informieren hat, gesetzlich präzisiert werden.

53 Wenn die anstehende Novelle des Berliner Verfassungsschutzes auch für diese
54 Punkte genutzt wird, kann es gelingen, verloren gegangenes Vertrauen
55 zurückzugewinnen. In einer Zeit, in der die Arbeit der Verfassungsschutzämter
56 vielleicht wichtiger denn je ist, unterstützen wir diese Reformbemühungen
57 konstruktiv.

S-1 A-2 Anlage zur Satzung - Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt

Gremium: Kreismitgliederversammlung
Beschlussdatum: 13.04.2024
Tagesordnungspunkt: 6. Landesdelegiertenkonferenz
"Strukturreform"

Antragstext

1 Die Anpassung der Satzungsanlage zur Beschwerdekommision ist sinnvoll.
2 Allerdings sollte die Zusammensetzung angepasst werden. Gerade in
3 innerparteilichen Strukturen ist es aufgrund persönlicher Abhängigkeiten und
4 Interessen oft schwierig, sich Personen anzuvertrauen, die selbst
5 Berufspolitiker:innen sind. Daher sollten für die Beschwerdekommision neben
6 Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden auch Parlamentarier:innen und
7 Regierungsmitglieder nicht wählbar sein.

8 Die Änderungen sind fett markiert:

9 (3) Die Beschwerdekommision besteht aus drei für zwei Jahre vom Landesausschuss
10 gewählten Mitgliedern. Auf Wunsch der Betroffenen werden sie nur von Frauen
11 beraten. Wählbar sind nur Parteimitglieder, die nicht dem Landes- **oder**
12 **Bundes**vorstand der Partei, **dem Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem**
13 **Europaparlament** angehören, **Mitglied des Senats oder eines Bezirksamts sind** und
14 nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum
15 Landesverband stehen.

S-2 A-3 Anlage zur Satzung - Antidiskriminierungsstelle

Gremium: Kreismitgliederversammlung
Beschlussdatum: 13.04.2024
Tagesordnungspunkt: 6. Landesdelegiertenkonferenz
"Strukturreform"

Antragstext

1 Die Aufnahme der Antidiskriminierungsstelle in die Satzung ist sinnvoll.
2 Begrüßenswert ist auch die Neuaufnahme einer dritten, externen Person ohne
3 Parteizugehörigkeit mit beruflicher Expertise. Diese externe
4 Professionalisierung hatten wir im Mai 2022 im landesweiten Call for Paper zum
5 Strukturreformprozess gefordert: <https://wolke.netzbegruenung.de/f/54239820>
6 Allerdings sollte auch die Zusammensetzung der Antidiskriminierungsstelle auch
7 im Hinblick auf die beiden nicht-externen Mitglieder angepasst werden. Gerade in
8 innerparteilichen Strukturen ist es aufgrund persönlicher Abhängigkeiten und
9 Interessen oft schwierig, sich Personen anzuvertrauen, die selbst
10 Berufspolitiker:innen sind. Daher sollten für die Antidiskriminierungsstelle
11 neben Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden auch Parlamentarier:innen und
12 Regierungsmitglieder nicht wählbar sein.

13 Die Änderungen sind fett markiert:

14 (3) Die Antidiskriminierungsstelle besteht aus mindestens zwei und maximal drei
15 für zwei Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. Zwei der Mitglieder
16 der Antidiskriminierungsstelle müssen Parteimitglieder sein. Wählbar sind dabei
17 nur Personen, die nicht dem Landes- **oder Bundes**vorstand der Partei, **dem**
18 **Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem Europaparlament** angehören, **nicht**
19 **Mitglieder des Senats oder eines Bezirksamts sind** und nicht in einem
20 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis oder einem Angestelltenverhältnis zum
21 Landesverband stehen. Das dritte Mitglied ist durch eine externe Person ohne
22 Parteizugehörigkeit zu besetzen, die über eine berufliche Expertise im Bereich
23 Antidiskriminierung, Antidiskriminierungsrecht oder Antidiskriminierungsberatung
24 verfügt. Die Ernennung erfolgt durch den Diversity-Rat des Landesverbands. Ihre
25 Tätigkeit im Rahmen der Antidiskriminierungsstelle wird nach Aufwand vergütet.

S-3 SÄA-6 Landesmitgliederversammlung - Fristen, Antragsberechtigte und V-Ranking

Gremium:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	06.04.2024
Tagesordnungspunkt:	6. Landesdelegiertenkonferenz "Strukturreform"

Antragstext

1 Wir begrüßen die Idee, Antragsquoren höher zu setzen und möchten diese
2 fortführen. 10 bzw. 20 Mitglieder stellen in einem Landesverband mit über 13.000
3 Mitglieder keine relevante Größe dar. Ein Quorum zur Einreichung eines Antrags
4 sollte kein Hindernis sein, einen Antrag zu stellen. Es soll vielmehr eine
5 Anregung sein, die Idee mit weiteren Menschen zu besprechen und zu verbessern,
6 bevor diese auf einem Landesparteitag besprochen wird. Neue Mitglieder, die noch
7 nicht so gut vernetzt sind, werden ermuntert, sich über die Kreisverbände oder
8 Landesarbeitsgemeinschaften einzubringen. Ein höheres Antragsquorum stärkt die
9 innerparteiliche Demokratie und führt zu relevanteren Parteitagsdebatten und
10 besseren politischen Beschlüssen!

11 Änderungen sind fett markiert:

12 „(6) Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der
13 Landesvorstand, der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz,
14 die Kleiko sowie der Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin, Aktiventreffen und
15 Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im
16 Rahmen ihrer Aufgaben und mindestens **dreißig** Mitglieder, die gemeinschaftlich
17 einen Antrag stellen, darunter mindestens **fünfzehn** Frauen, wobei der Anteil an
18 Frauen auszuweisen ist. Änderungsanträge zu Anträgen können von mindestens **zehn**
19 Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt werden, darunter mindestens **fünf** Frauen,
20 wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.

21 Für Änderungsanträge zum Wahlprogramm gelten abweichende Quoren.
22 Antragsberechtigt sind hier Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der
23 Landesvorstand, der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz,
24 die Kleiko sowie der Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin, Aktiventreffen und
25 Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im
26 Rahmen ihrer Aufgaben und **dreißig** Mitglieder, darunter mindestens **fünfzehn**
27 Frauen, die gemeinschaftlich einen Änderungsantrag stellen, wobei der Anteil an

Frauen auszuweisen ist.

S-4 SÄA-9 Wahlversammlung

Gremium: Kreismitgliederversammlung
Beschlussdatum: 13.04.2024
Tagesordnungspunkt: 6. Landesdelegiertenkonferenz
"Strukturreform"

Antragstext

1 Das neue Gremium der Wahlversammlung trägt den formal-rechtlichen Vorgaben beim
2 Aufstellen von Wahllisten für das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Deutschen
3 Bundestag Rechnung. Es lässt uns aber das vorgeschlagene mehrstufige Verfahren
4 zur Aufstellung der Wahllisten grundsätzlich überdenken.

5 In der Vergangenheit wurde bei den Berliner Grünen für Landeslisten immer ein
6 Meinungsbild einer basisdemokratischen Landesmitgliederversammlung erstellt und
7 die Liste anschließend durch eine Landesdelegiertenkonferenz bestätigt bzw.
8 rechtskonform gewählt. (Die einzige Ausnahme davon bildete die Corona-Pandemie,
9 während der aufgrund strenger Hygieneregeln keine Landesmitgliederversammlung
10 durchgeführt wurde). Dieses traditionell zweistufige Verfahren sollte bewusst
11 einige formal-rechtliche Vorgaben umgehen. So sollten auch Menschen, die in der
12 Hauptwahl nicht wahlberechtigt sind (z.B. Minderjährige, ausländische
13 Staatsangehörige), mitentscheiden dürfen.

14 Zukünftig wird eine zusätzliche Wahlversammlung zur Bestätigung von
15 Meinungsbildern nötig, da die Landesdelegiertenkonferenz in ihrer aktuellen
16 Zusammensetzung auch keine rechtskonforme Liste wählen kann. (Dies hängt auch
17 mit den Vorgaben des Parteiengesetzes zusammen.) Theoretisch würde aus einem
18 zweistufigen ein dreistufiges Verfahren: (1) basisdemokratisches Meinungsbild
19 der Landesmitgliederversammlung -> (2) ggf. Bestätigung durch eine
20 Landesdelegiertenkonferenz -> (3) formelle Wahl durch die Delegierten einer
21 Wahlversammlung.

22 Wir möchten zwei effiziente, alternative Vorschläge zur Aufstellung der
23 Landeslisten vorschlagen und auf der Landesdelegiertenkonferenz beraten, die die
24 Grundsätze der Basisdemokratie und Rechtssicherheit in den Mittelpunkt stellen:

25 Zum einen möchten wir grundsätzlich an der basisdemokratischen Tradition
26 festhalten, dass ein Meinungsbild in jedem Fall durch die
27 Landesmitgliederversammlung (und nicht durch die Landesdelegiertenkonferenz)

28 erstellt wird. Falls der Landesvorstand die Landesmitgliederversammlung
29 abschaffen bzw. zukünftig von der bestehenden Auslegungspraxis der Landessatzung
30 abweichen möchte, muss dies auf einem Landesparteitag beschlossen werden. Das
31 grundsätzliche Wahlverfahren sollte keine Entscheidung des jeweils amtierenden
32 Landesvorstands sein, da dies zu sachfremden Erwägungen führen kann. Die in dem
33 vorliegenden Satzungsänderungsantrag erstmals angedeutete zweistufige Wahl einer
34 Landesliste über eine Landesdelegiertenkonferenz mit anschließender
35 Wahlversammlung stellt eine Einschränkung der Idee der Basisdemokratie dar und
36 hätte keine Vorteile gegenüber einer einstufigen Delegierten-Wahl nur über die
37 Wahlversammlung.

38 Zum anderen möchten wir daher alternativ eine einstufige, rechtssichere
39 Möglichkeit zur Wahl der Landesliste vorschlagen. Für den Fall, dass
40 Meinungsbilder - egal ob durch eine Landesmitgliederversammlung oder eine
41 Landesdelegiertenkonferenz - mit anschließender Bestätigung keine rechtssicheren
42 Wege sein sollten, eine Wahlliste aufzustellen, dann sollten wir uns auch mit
43 der einstufigen Variante beschäftigen, die Wahl nur durch die rechtssichere
44 Wahlversammlung durchzuführen. Hierbei wären alle formal-rechtlichen Vorgaben
45 eingehalten. Alle Mitglieder können die Delegierten mitwählen. In den
46 Wahlversammlungen in den Bezirken können auch die Mitglieder mitwählen, die ihr
47 Stimmrecht in anderen Abteilungen haben. Außerdem werden dort auch
48 Meinungsbilder durchgeführt, sodass auch jene Mitglieder ihre Meinung einbringen
49 können, die zur Hauptwahl nicht wahlberechtigt sind.

50 Aus diesen Erwägungen ergeben sich die folgenden beiden Änderungsanträge:

51 *Änderungsantrag basisdemokratische Variante - Landesmitgliederversammlung mit*
52 *Bestätigung durch die Wahlversammlung*

53 § 17 Wahlversammlung

54 (1) Soweit die Landesmitgliederversammlung zur Aufstellung der Landeslisten für
55 die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen ist, werden
56 die Landeslisten durch eine Wahlversammlung gewählt.

57 (2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll
58 im direkten Anschluss zur Landesmitgliederversammlung stattfinden.

59 *Änderungsantrag rechtssichere Variante - Wahl durch die Wahlversammlung*

60 § 17 Wahlversammlung

61 (1) Die Landeslisten für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen
62 Bundestag werden durch die Wahlversammlung gewählt.

63 (2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen.

64 *Zum Vergleich der Vorschlag des Landesvorstands:*

65 § 17 Wahlversammlung

66 (1) Soweit die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landeslisten für
67 die Wahlen
68 zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen ist, werden die
69 Landeslisten durch eine Wahlversammlung gewählt.

70 (2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll
71 im direkten Anschluss zur Landesdelegiertenkonferenz bzw.
72 Landesmitgliederversammlung stattfinden.

73 Im Vorschlag des Landesvorstands findet sich auch eine Änderung, wer die
74 Delegierten wählen kann und wer gewählt werden kann. Für die Wahl der
75 Delegierten der Wahlversammlung müssen neben den Mitgliedern des Kreisverbands
76 auch jene Mitglieder eingeladen werden, die im Bezirk wohnen, ihr Stimmrecht
77 jedoch woanders ausüben. Bei großen Kreisverbänden mit vielen Mitgliedern und
78 Delegierten führt dies sowohl in der Vorbereitung als auch im Wahlverfahren
79 schnell zu einem großen Mehraufwand und kann dazu führen, dass eine gemeinsame
80 Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung und zur Landesdelegiertenkonferenz
81 nicht in einer gemeinsamen Sitzung stattfinden kann. Es sollte in der Satzung
82 die Möglichkeit geben, die Wahlen auf verschiedene Sitzungen aufzuteilen.
83 Außerdem sollte das passive Wahlrecht nicht unnötig eingeschränkt werden. Wir
84 beantragen daher folgende Änderungen im Absatz 3 und 4 des neuen § 17
85 Wahlversammlungen:

86 (3) Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen
87 haben alle Mitglieder das aktive Wahlrecht, die zu diesem Zeitpunkt zur
88 jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die
89 Landesliste aufgestellt wird, aktiv wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren
90 Hauptwohnsitz haben. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer
91 Abteilung oder einer innerparteilichen Vereinigung ausüben. Das passive
92 Wahlrecht haben alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur jeweiligen Wahl des
93 Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die Landesliste aufgestellt wird,
94 aktiv wahlberechtigt sind.

95 (4) Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. Die Wahl der Delegierten
96 erfolgt für die Aufstellung einer Landesliste. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3
97 Sätze 2, 3, 5 bis 7 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in
98 einer Abteilung oder
99 innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen
100

101 Bezirk haben, berücksichtigt werden. Bei der Wahl der Delegierten sind die
102 jeweiligen wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Zeitpunkt der Wahl der
Delegierten, einzuhalten.

103 *Zum Vergleich der Vorschlag des Landesvorstands:*

104 (3) Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen
105 haben das aktive und passive Wahlrecht alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt
106 zur jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die
107 Landesliste aufgestellt wird, aktiv wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren
108 Hauptwohnsitz haben. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer
109 Abteilung oder einer innerparteilichen Vereinigung ausüben.

110 (4) Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. Die Wahl der Delegierten
111 erfolgt für die Aufstellung einer Landesliste und soll zusammen mit der Wahl der
112 Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz erfolgen. Im Übrigen gelten § 16 Abs.
113 3 Sätze 2, 3, 5 bis 7 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in
114 einer Abteilung oder innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren
115 Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk haben, berücksichtigt werden. Bei der Wahl
116 der Delegierten sind die jeweiligen wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der
117 Zeitpunkt der Wahl der Delegierten, einzuhalten.

V-1 Änderung der allgemeinen Wahlordnung: Anzahl der Ersatzdelegierten

Antragsteller*in: Tobias Jahn
Tagesordnungspunkt: 7. Weitere Anträge

Antragstext

- 1 Änderung von §3, Absatz 2, Satz 1 der allgemeinen Wahlordnung in:
- 2 „Die Zahl der Ersatzdelegierten ist auf die Hälfte der zu wählenden, jedoch
- 3 mindestens drei, Delegierten beschränkt.“

Begründung

Gerade bei kleinen Delegationen und häufig tagenden Gremien (z.B. dem Landesausschuss) ist eine Mindestanzahl an Ersatzdelegierten sinnvoll, um die vollständige Vertretung unseres Kreisverbandes zu gewährleisten.

Link zur allgemeinen Wahlordnung in der aktuellen Fassung: <https://gruene-mitte.de/uploads/files/Satzung-und-GO/Wahlordnung-20230613.pdf>

Unterstützer*innen

Johannes Mihram, Constance Ulrich, Georg Schönwandt, Susanne Sachtleber, Wolfgang Schanderl, Markus Schopp, Bernd Spielvogel, Katrin Zehetmaier, Philipp Läufer, Yannick Lehmann, Lea Rajewski, Shiva Saber Fattahy, Rania Al-Sahhoum, Shirin Kreße, Rolf Wietzer, Karl Jungtow, Jelena Gregorius, Sven Drebes, Hacer Aydemir

F-1 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 20.02.2024
Tagesordnungspunkt: 1. Formalia

Antragstext

1 ALT - §3 Anträge (2):

2 "Antragsberechtigung und Antragsfrist
3 richten sich nach der Satzung des Kreisverbands."

4 NEU - §3 Anträge (2):

5 "Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach der Satzung des
6 Kreisverbands. **Für Änderungsanträge gilt eine Frist von 24 Stunden.**"

B-1 Bündnis Rosenthaler Vorstadt für Demokratie, Vielfalt und Respekt

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 06.04.2024
Tagesordnungspunkt: 4. Bündnis Rosenthaler Vorstadt

Antragstext

1 Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte unterstützt das Bündnis
2 Rosenthaler Vorstadt mit seinem Leitbild für Demokratie, Vielfalt und Respekt
3 und schließt sich dem Bündnis an.

Begründung

Das Leitbild des Bündnisses:

Der Anschlagversuch auf die jüdische Gemeinde Kahal Adass Jisroel am 18. Oktober 2023 war ein Angriff auf unsere gesamte Nachbarschaft. Er war der Anlass für die engere Vernetzung im Kiez rund um die Rosenthaler Vorstadt vom Arkonaplatz bis zur Spree und der Chausseestraße. Wir schließen uns als Bündnis zusammen und treten füreinander ein.

Unsere Nachbarschaft steht für ein friedliches, respektvolles Miteinander. Das "Bündnis Rosenthaler Vorstadt für Demokratie, Vielfalt und Respekt" ist ein überparteilicher, überkonfessioneller und vielfältiger Zusammenschluss von Organisationen, Initiativen und Unternehmen, privaten und öffentlichen Einrichtungen. Alle in dem Bündnis wenden sich gegen die Diskriminierung und Abwertung von Einzelpersonen oder gesellschaftlichen Gruppen beispielsweise aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung oder ihrer sexuellen Orientierung, sei es durch Diskreditierung, Ausgrenzung oder gar Gewalttaten. Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit oder andere Ideologien der Ungleichwertigkeit dürfen keinen Platz in unserer Mitte haben. Das Bündnis möchte explizit Personen und Gruppen des gesamten demokratischen Spektrums ansprechen.

Das Bündnis engagiert sich in drei Bereichen: Flagge zeigen, Begegnungen schaffen und sichere Räume gestalten. Jedes Mitglied im Bündnis kann diese Bereiche mit Leben füllen und Angebote schaffen.

Flagge zeigen – Demokratie lebt von respektvollem Miteinander. Wer gegen andere Gruppen hetzt, wer also andere Menschen aufgrund von Aussehen, Hautfarbe, Sprache, Herkunft, Religion, Geschlecht, Kleidung oder Lebensweise herabsetzt oder ausgrenzt, verlässt den demokratischen Boden. Dagegen stehen wir mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen, aber auch im täglichen Leben gemeinsam ein.

Begegnungen schaffen – Vielfalt wird stark und lebendig, wenn sich alle kennen. Durch die Vernetzung im Bündnis besteht mehr Möglichkeit, Veranstaltungen und Begegnungsformate zu organisieren, die den Austausch fördern und so den Zusammenhalt stärken.

Sichere Räume – Wann immer es zu Übergriffen kommt – ob mit Worten, Gebärden oder Taten – stehen wir solidarisch füreinander ein und gestalten mit dem Bündnis sichere Räume. Wir unterstützen diejenigen, die an den Orten sind, die regelmäßig geöffnet haben, wie in einem Hass-Übergriff reagiert wird.

Interessierte Organisationen, Initiativen und Unternehmen, private oder öffentliche Einrichtungen sind herzlich eingeladen, sich dem Bündnis anzuschließen!

D-1 Die Verfassung schützen – Gefahren für die Demokratie erkennen

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 06.04.2024
Tagesordnungspunkt: 5. Landesdelegiertenkonferenz "Demokratie stärken"

Antragstext

1 Ersetzt Z.: 189-208 des [Leitantrags](#):

2 Die Entscheidung, mit dem Grundgesetz eine wachsame und wehrhafte Demokratie zu
3 schaffen, findet ihren Niederschlag auch in den Verfassungsschutzämtern des
4 Bundes und der Länder. Ihr grundgesetzlicher Auftrag beginnt dort, wo
5 Extremist*innen die obersten und durch die Verfassung garantierten
6 Werteprinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung bedrohen - also den
7 Kernbestand unseres demokratischen Systems. Die Verfassungsschutzämter leisten
8 einen unverzichtbaren Beitrag dazu, dass diese Gefahren für unsere Gesellschaft
9 frühzeitig erkannt werden. Gerade in der Diskussion über die
10 Verfassungsfeindlichkeit der AfD zeigt sich, wie wichtig ihre Erkenntnisse sind.
11 Doch hier zeigt sich auch: Der Verfassungsschutz Berlin muss vor Gefahren noch
12 früher warnen. Nämlich bereits dann, wenn der belastbare Verdacht besteht, dass
13 eine Gruppierung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung agiert. Nur
14 so wird er seiner Rolle als Frühwarnsystem gerecht. Dass dies rechtsstaatlich
15 gelingen kann, zeigt das Bundesamt für Verfassungsschutz: Das VG Köln hat
16 erstinstanzlich bestätigt, dass die AfD als rechtsextremistischer Verdachtsfall
17 eingestuft werden darf.

18 Die Verfassungsschutzämter leisten auch dann einen Beitrag, wenn es gilt,
19 Extremist*innen aus sensiblen Bereichen unseres Sicherheitsapparates fern zu
20 halten. Ihre Erkenntnisse sind zentraler Bestandteil von
21 Sicherheitsüberprüfungen. Leider gelangen dennoch viel zu oft insbesondere
22 Rechtsextremist*innen in unsere Sicherheitsbehörden. Daher muss der Senat
23 prüfen, ob Sicherheitsüberprüfungen auf weitere Bereiche ausgeweitet werden
24 müssen. Auch die Maßnahmen, die bei einer Sicherheitsüberprüfung durchzuführen
25 sind, müssen evaluiert und ggf. nachjustiert werden. So ist es schlicht nicht
26 nachvollziehbar, dass der Berliner Verfassungsschutz nicht einmal zu Personen,
27 die die höchste Sicherheitsfreigabe erhalten, im öffentlich einsehbaren Teil des
28 Internets recherchieren darf. Selbst für jeden sichtbar geteilte Bilder mit
29 extremistischen Inhalten auf einschlägigen Webseiten bleiben so unbemerkt. So

30 hält man Rechtsextremist*innen nicht aus unseren Sicherheitsbehörden fern.

31 Mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine rückt eine
32 weitere Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes zunehmend in den Fokus: Die
33 Spionageabwehr. Mehrere Gerichtsverfahren zeigen, dass Deutschland für
34 ausländische Geheimdienste - und insbesondere russische - nach wie vor ein
35 herausragendes Operationsgebiet ist. Dem müssen wir entschieden entgegenreten.
36 Hier muss der Verfassungsschutz mehr sensibilisieren und entschieden
37 einschreiten. Der Senat muss sicherstellen, dass dieser Schwerpunkt sich in der
38 Ausrichtung des Verfassungsschutzes widerspiegelt.

39 Dass der Berliner Verfassungsschutz eine tragende Säule in der Berliner
40 Sicherheitsarchitektur ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es einen
41 großen Reformbedarf gibt. Insbesondere die rechtsextreme Anschlagserie in
42 Neukölln wirft erneut weitreichende Fragen zum Agieren des Verfassungsschutzes
43 auf. Daraus müssen Konsequenzen gezogen werden. Es braucht eine Vertrauens- und
44 Transparenzoffensive. Dazu gehört auch, dass die Kontrolle ausgebaut wird.
45 Deswegen fordern wir ein eigenes Gesetz zur Kontrolle der Berliner
46 Verfassungsschutzbehörde. Dort sind die Kontrollrechte des Ausschusses für
47 Verfassungsschutz zu bündeln. Dabei ist klarzustellen, dass sich die
48 Kontrollzuständigkeit auch auf die Zusammenarbeit mit anderen Behörden
49 erstreckt. Angehörigen des Verfassungsschutzes muss es gesetzlich gestattet
50 sein, sich bei innerdienstlichen Missständen unmittelbar an den Ausschuss zu
51 wenden. Zudem fordern wir, dass die Themen, über die der Senat den Ausschuss für
52 Verfassungsschutz zu informieren hat, gesetzlich präzisiert werden.

53 Wenn die anstehende Novelle des Berliner Verfassungsschutzes auch für diese
54 Punkte genutzt wird, kann es gelingen, verloren gegangenes Vertrauen
55 zurückzugewinnen. In einer Zeit, in der die Arbeit der Verfassungsschutzämter
56 vielleicht wichtiger denn je ist, unterstützen wir diese Reformbemühungen
57 konstruktiv.

S-1 A-2 Anlage zur Satzung - Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 06.04.2024
Tagesordnungspunkt: 6. Landesdelegiertenkonferenz
"Strukturreform"

Antragstext

1 Die Anpassung der Satzungsanlage zur Beschwerdekommision ist sinnvoll.
2 Allerdings sollte die Zusammensetzung angepasst werden. Gerade in
3 innerparteilichen Strukturen ist es aufgrund persönlicher Abhängigkeiten und
4 Interessen oft schwierig, sich Personen anzuvertrauen, die selbst
5 Berufspolitiker:innen sind. Daher sollten für die Beschwerdekommision neben
6 Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden auch Parlamentarier:innen und
7 Regierungsglieder nicht wählbar sein.

8 Die Änderungen sind fett markiert:

9 (3) Die Beschwerdekommision besteht aus drei für zwei Jahre vom Landesausschuss
10 gewählten Mitgliedern. Auf Wunsch der Betroffenen werden sie nur von Frauen
11 beraten. Wählbar sind nur Parteimitglieder, die nicht dem Landes- **oder**
12 **Bundes**vorstand der Partei, **dem Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem**
13 **Europaparlament** angehören, **Mitglied des Senats oder eines Bezirksamts sind** und
14 nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum
15 Landesverband stehen.

S-2 A-3 Anlage zur Satzung - Antidiskriminierungsstelle

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 06.04.2024
Tagesordnungspunkt: 6. Landesdelegiertenkonferenz
"Strukturreform"

Antragstext

1 Die Aufnahme der Antidiskriminierungsstelle in die Satzung ist sinnvoll.
2 Begrüßenswert ist auch die Neuaufnahme einer dritten, externen Person ohne
3 Parteizugehörigkeit mit beruflicher Expertise. Diese externe
4 Professionalisierung hatten wir im Mai 2022 im landesweiten Call for Paper zum
5 Strukturreformprozess gefordert: <https://wolke.netzbegruenung.de/f/54239820>
6 Allerdings sollte auch die Zusammensetzung der Antidiskriminierungsstelle auch
7 im Hinblick auf die beiden nicht-externen Mitglieder angepasst werden. Gerade in
8 innerparteilichen Strukturen ist es aufgrund persönlicher Abhängigkeiten und
9 Interessen oft schwierig, sich Personen anzuvertrauen, die selbst
10 Berufspolitiker:innen sind. Daher sollten für die Antidiskriminierungsstelle
11 neben Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden auch Parlamentarier:innen und
12 Regierungsmitglieder nicht wählbar sein.

13 Die Änderungen sind fett markiert:

14 (3) Die Antidiskriminierungsstelle besteht aus mindestens zwei und maximal drei
15 für zwei Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. Zwei der Mitglieder
16 der Antidiskriminierungsstelle müssen Parteimitglieder sein. Wählbar sind dabei
17 nur Personen, die nicht dem Landes- **oder Bundes**vorstand der Partei, **dem**
18 **Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem Europaparlament** angehören, **nicht**
19 **Mitglieder des Senats oder eines Bezirksamts sind** und nicht in einem
20 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis oder einem Angestelltenverhältnis zum
21 Landesverband stehen. Das dritte Mitglied ist durch eine externe Person ohne
22 Parteizugehörigkeit zu besetzen, die über eine berufliche Expertise im Bereich
23 Antidiskriminierung, Antidiskriminierungsrecht oder Antidiskriminierungsberatung
24 verfügt. Die Ernennung erfolgt durch den Diversity-Rat des Landesverbands. Ihre
25 Tätigkeit im Rahmen der Antidiskriminierungsstelle wird nach Aufwand vergütet.

S-4 SÄA-9 Wahlversammlung

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 06.04.2024
Tagesordnungspunkt: 6. Landesdelegiertenkonferenz
"Strukturreform"

Antragstext

1 Das neue Gremium der Wahlversammlung trägt den formal-rechtlichen Vorgaben beim
2 Aufstellen von Wahllisten für das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Deutschen
3 Bundestag Rechnung. Es lässt uns aber das vorgeschlagene mehrstufige Verfahren
4 zur Aufstellung der Wahllisten grundsätzlich überdenken.

5 In der Vergangenheit wurde bei den Berliner Grünen für Landeslisten immer ein
6 Meinungsbild einer basisdemokratischen Landesmitgliederversammlung erstellt und
7 die Liste anschließend durch eine Landesdelegiertenkonferenz bestätigt bzw.
8 rechtskonform gewählt. (Die einzige Ausnahme davon bildete die Corona-Pandemie,
9 während der aufgrund strenger Hygieneregeln keine Landesmitgliederversammlung
10 durchgeführt wurde). Dieses traditionell zweistufige Verfahren sollte bewusst
11 einige formal-rechtliche Vorgaben umgehen. So sollten auch Menschen, die in der
12 Hauptwahl nicht wahlberechtigt sind (z.B. Minderjährige, ausländische
13 Staatsangehörige), mitentscheiden dürfen.

14 Zukünftig wird eine zusätzliche Wahlversammlung zur Bestätigung von
15 Meinungsbildern nötig, da die Landesdelegiertenkonferenz in ihrer aktuellen
16 Zusammensetzung auch keine rechtskonforme Liste wählen kann. (Dies hängt auch
17 mit den Vorgaben des Parteiengesetzes zusammen.) Theoretisch würde aus einem
18 zweistufigen ein dreistufiges Verfahren: (1) basisdemokratisches Meinungsbild
19 der Landesmitgliederversammlung -> (2) ggf. Bestätigung durch eine
20 Landesdelegiertenkonferenz -> (3) formelle Wahl durch die Delegierten einer
21 Wahlversammlung.

22 Wir möchten zwei effiziente, alternative Vorschläge zur Aufstellung der
23 Landeslisten vorschlagen und auf der Landesdelegiertenkonferenz beraten, die die
24 Grundsätze der Basisdemokratie und Rechtssicherheit in den Mittelpunkt stellen:

25 Zum einen möchten wir grundsätzlich an der basisdemokratischen Tradition
26 festhalten, dass ein Meinungsbild in jedem Fall durch die
27 Landesmitgliederversammlung (und nicht durch die Landesdelegiertenkonferenz)

28 erstellt wird. Falls der Landesvorstand die Landesmitgliederversammlung
29 abschaffen bzw. zukünftig von der bestehenden Auslegungspraxis der Landessatzung
30 abweichen möchte, muss dies auf einem Landesparteitag beschlossen werden. Das
31 grundsätzliche Wahlverfahren sollte keine Entscheidung des jeweils amtierenden
32 Landesvorstands sein, da dies zu sachfremden Erwägungen führen kann. Die in dem
33 vorliegenden Satzungsänderungsantrag erstmals angedeutete zweistufige Wahl einer
34 Landesliste über eine Landesdelegiertenkonferenz mit anschließender
35 Wahlversammlung stellt eine Einschränkung der Idee der Basisdemokratie dar und
36 hätte keine Vorteile gegenüber einer einstufigen Delegierten-Wahl nur über die
37 Wahlversammlung.

38 Zum anderen möchten wir daher alternativ eine einstufige, rechtssichere
39 Möglichkeit zur Wahl der Landesliste vorschlagen. Für den Fall, dass
40 Meinungsbilder - egal ob durch eine Landesmitgliederversammlung oder eine
41 Landesdelegiertenkonferenz - mit anschließender Bestätigung keine rechtssicheren
42 Wege sein sollten, eine Wahlliste aufzustellen, dann sollten wir uns auch mit
43 der einstufigen Variante beschäftigen, die Wahl nur durch die rechtssichere
44 Wahlversammlung durchzuführen. Hierbei wären alle formal-rechtlichen Vorgaben
45 eingehalten. Alle Mitglieder können die Delegierten mitwählen. In den
46 Wahlversammlungen in den Bezirken können auch die Mitglieder mitwählen, die ihr
47 Stimmrecht in anderen Abteilungen haben. Außerdem werden dort auch
48 Meinungsbilder durchgeführt, sodass auch jene Mitglieder ihre Meinung einbringen
49 können, die zur Hauptwahl nicht wahlberechtigt sind.

50 Aus diesen Erwägungen ergeben sich die folgenden beiden Änderungsanträge:

51 *Änderungsantrag basisdemokratische Variante - Landesmitgliederversammlung mit*
52 *Bestätigung durch die Wahlversammlung*

53 § 17 Wahlversammlung

54 (1) Soweit die Landesmitgliederversammlung zur Aufstellung der Landeslisten für
55 die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen ist, werden
56 die Landeslisten durch eine Wahlversammlung gewählt.

57 (2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll
58 im direkten Anschluss zur Landesmitgliederversammlung stattfinden.

59 *Änderungsantrag rechtssichere Variante - Wahl durch die Wahlversammlung*

60 § 17 Wahlversammlung

61 (1) Die Landeslisten für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen
62 Bundestag werden durch die Wahlversammlung gewählt.

63 (2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen.

64 *Zum Vergleich der Vorschlag des Landesvorstands:*

65 § 17 Wahlversammlung

66 (1) Soweit die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landeslisten für
67 die Wahlen
68 zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen ist, werden die
69 Landeslisten durch eine Wahlversammlung gewählt.

70 (2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll
71 im direkten Anschluss zur Landesdelegiertenkonferenz bzw.
72 Landesmitgliederversammlung stattfinden.

73 Im Vorschlag des Landesvorstands findet sich auch eine Änderung, wer die
74 Delegierten wählen kann und wer gewählt werden kann. Für die Wahl der
75 Delegierten der Wahlversammlung müssen neben den Mitgliedern des Kreisverbands
76 auch jene Mitglieder eingeladen werden, die im Bezirk wohnen, ihr Stimmrecht
77 jedoch woanders ausüben. Bei großen Kreisverbänden mit vielen Mitgliedern und
78 Delegierten führt dies sowohl in der Vorbereitung als auch im Wahlverfahren
79 schnell zu einem großen Mehraufwand und kann dazu führen, dass eine gemeinsame
80 Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung und zur Landesdelegiertenkonferenz
81 nicht in einer gemeinsamen Sitzung stattfinden kann. Es sollte in der Satzung
82 die Möglichkeit geben, die Wahlen auf verschiedene Sitzungen aufzuteilen.
83 Außerdem sollte das passive Wahlrecht nicht unnötig eingeschränkt werden. Wir
84 beantragen daher folgende Änderungen im Absatz 3 und 4 des neuen § 17
85 Wahlversammlungen:

86 (3) Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen
87 haben alle Mitglieder das aktive Wahlrecht, die zu diesem Zeitpunkt zur
88 jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die
89 Landesliste aufgestellt wird, aktiv wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren
90 Hauptwohnsitz haben. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer
91 Abteilung oder einer innerparteilichen Vereinigung ausüben. Das passive
92 Wahlrecht haben alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur jeweiligen Wahl des
93 Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die Landesliste aufgestellt wird,
94 aktiv wahlberechtigt sind.

95 (4) Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. Die Wahl der Delegierten
96 erfolgt für die Aufstellung einer Landesliste. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3
97 Sätze 2, 3, 5 bis 7 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in
98 einer Abteilung oder
99 innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen
100

101 Bezirk haben, berücksichtigt werden. Bei der Wahl der Delegierten sind die
102 jeweiligen wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Zeitpunkt der Wahl der
Delegierten, einzuhalten.

103 *Zum Vergleich der Vorschlag des Landesvorstands:*

104 (3) Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen
105 haben das aktive und passive Wahlrecht alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt
106 zur jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die
107 Landesliste aufgestellt wird, aktiv wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren
108 Hauptwohnsitz haben. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer
109 Abteilung oder einer innerparteilichen Vereinigung ausüben.

110 (4) Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. Die Wahl der Delegierten
111 erfolgt für die Aufstellung einer Landesliste und soll zusammen mit der Wahl der
112 Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz erfolgen. Im Übrigen gelten § 16 Abs.
113 3 Sätze 2, 3, 5 bis 7 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in
114 einer Abteilung oder innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren
115 Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk haben, berücksichtigt werden. Bei der Wahl
116 der Delegierten sind die jeweiligen wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der
117 Zeitpunkt der Wahl der Delegierten, einzuhalten.